TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	07.12.2011
Rat	08.12.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	504/2011-7
Stand	16.11.2011

Betreff 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten einzuleiten. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Merten, zwischen der Klosterstraße, Josephine-von-Boeselager-Straße und Im Klostergarten.

2. gemäß § 13a (3) BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Einleitung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Geschäftsbereich 7.1 Stadtplanung, über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Sachverhalt
Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 befindet sich in der Ortslage Merten, am westlichen Ortsrand, westlich der Kirchstraße und nördlich des Krankenhauses. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf und als Wohnbaufläche dargestellt. Im rechtsgültigen Bebauungsplan Me 02 ist der Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit kirchlicher, sozialer oder gesundheitlicher Zweckbestimmung sowie als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH beabsichtigt nördlich des Krankenhauses „Zur heiligen Familie“ eine Altenpflegeeinrichtung für eine stationäre Versorgung mit ca. 80 Betten zu errichten. Die ursprüngliche Planung im Bebauungsplan Me 02 sah eine viergeschossige Bauweise am gleichen Standort vor. Aufgrund des jetzt überarbeiteten Konzeptes soll nun lediglich ein zwei- bis dreigeschossiger Baukörper entstehen, der sich wesentlich besser in die vorhandene Topographie an der Ortsrandlage einfügt. Das im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Baufenster muss daher entsprechend neu zugeschnitten werden.

Die nördlich des geplanten Pflegeheimes festgesetzten Bauflächen werden ebenfalls neu geordnet, da der ursprünglich an diese Bauflächen angrenzende geplante Kinderspielplatz in das Wohngebiet nördlich des Hellebaches verlegt wurde und der vorgesehene Fußweg von der Josephine-von-Boeselager-Straße zum Spielplatz somit hinfällig geworden ist.

Da durch die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchgeführt. Somit kann gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen
500,- Euro

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Städtebaulicher Entwurf
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung